

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Rüstungsexportpolitik der Regierung	3
Schärfung der Politischen Grundsätze	3
Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)	4
Vertrag über den Waffenhandel	4
Aktuelle Genehmigungszahlen	5

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern	7
--	---

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern	12
---	----

Anlage 3

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer.....	18
---	----

Anlage 4

Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten.....	20
---	----

	Seite
Anlage 5	
Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019	22
Anlage 6	
Gesamtübersicht: Vergleich der 1. Halbjahre 2018 und 2019	24
Anlage 7	
Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019	25
Anlage 8	
I. Übersicht über Genehmigungen zu Kleinwaffen und Kleinwaffenteilen im 1. Halbjahr 2018 und im 1. Halbjahr 2019 nach Ländergruppen.....	28
II. Übersicht über Genehmigungen zu Munition einschließlich Munitionsteilen für Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2018 und im 1. Halbjahr 2019 nach Ländergruppen.....	28
Anlage 9	
Genehmigungen von Kleinwaffen und Kleinwaffenteilen für Drittländer im 1. Halbjahr 2019 (Endgültige Ausfuhren)	29
Anlage 10	
Genehmigungen von Munition einschließlich Munitionsteilen für Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2019 (Endgültige Ausfuhren)	29

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2019

Die Bundesregierung legt hiermit den Halbjahresbericht über die Rüstungsexportpolitik für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 vor. Der jetzt vorgelegte Bericht ist der sechste seiner Art, nachdem am 15. Oktober 2014 erstmals ein Zwischenbericht mit den Genehmigungszahlen für das erste Halbjahr 2014 vorgelegt wurde.

Der Zwischenbericht trägt zur Transparenz im Bereich der Rüstungsexporte bei, indem er bereits im noch laufenden Jahr über die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung informiert. Dem gleichen Zweck dient die regelmäßig geübte Praxis, abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags offenzulegen. Der Deutsche Bundestag wird damit zeitnah über bedeutsame Entscheidungen der Bundesregierung bei Rüstungsexporten unterrichtet. Neben Art, Anzahl und Empfängerland wird dabei auch über die beteiligten deutschen Unternehmen und das Gesamtvolumen des jeweiligen Ausfuhrvorhabens informiert, soweit nicht im Einzelfall verfassungsrechtlich geschützte Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Darüber hinaus gibt die Bundesregierung im Rahmen der Beantwortung von zahlreichen parlamentarischen Anfragen Auskunft über die Rüstungsexportpolitik. Eine Übersicht über die Anfragen aus dem parlamentarischen Raum, die von der Bundesregierung zum Thema Rüstungsexporte beantwortet wurden, ist unter www.bmwi.de abrufbar.

Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fas-

sung vom 26. Juni 2019 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“, Anlage 1), der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“, Anlage 2) und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden: „ATT“).

Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Jeder Einzelfall wird unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands, geprüft. Dabei steht die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit. Deutschland und seine Verbündeten stehen angesichts zahlreicher internationaler Krisen und terroristischer Bedrohungen weiterhin vor großen sicherheitspolitischen Herausforderungen. Ausfuhren von Rüstungsgütern, die der Kooperation mit unseren Bündnispartnern oder deren Ausstattung dienen, erfolgen auch im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands. Dies gilt auch für Ausfuhren in Drittländer¹, mit denen in diesen Ländern beispielsweise Beiträge zur Grenzsicherung oder zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet werden.

In den Politischen Grundsätzen ist zudem festgeschrieben, dass beschäftigungspolitische Gründe beim Export von Kriegswaffen keine ausschlaggebende Rolle spielen dürfen. Dies ist Grundprämisse bei allen Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung.

Schärfung der Politischen Grundsätze

Am 26. Juni 2019 hat das Bundeskabinett die Neufassung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern be-

1 Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder den NATO-gleichgestellten Staaten angehören.

schlossen und damit die Vorgabe des Koalitionsvertrages zur Schärfung der Politischen Grundsätze aus dem Jahr 2000 erfüllt. Hiermit werden drei Ziele erreicht:

- Vornahme von erforderlichen Aktualisierungen gegenüber der Version aus dem Jahr 2000, um dem Status quo Rechnung zu tragen (u.a. die explizite Einbeziehung des 2014 in Kraft getretenen ATT; zudem Berücksichtigung und Verdeutlichung von Maßnahmen, die seit dem Jahr 2000 neu eingeführt bzw. angepasst wurden, z. B. die verstärkte Transparenz gegenüber dem Bundestag, Post-Shipment-Kontrollen oder die im Jahr 2015 beschlossenen Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung).
- Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages bezüglich der Fortführung einer restriktiven Genehmigungspraxis betreffend Drittländer, insbesondere beim Export von Kleinwaffen.
- Unterstützung für die bereits in der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit der EU im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Permanent Structured Cooperation – PESCO) und dem Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) angelegte Förderung von Rüstungsk Kooperationen auf europäischer Ebene und Stärkung der europäischen verteidigungsindustriellen Basis.

Mit der Schärfung der Politischen Grundsätze wird die restriktive Genehmigungspraxis der Bundesregierung bei Rüstungsexporten bestärkt. Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrags zu europäischen Kooperationen im Rüstungsbereich werden zugleich der Stellenwert der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie und der anzustrebende Erhalt technologischer Kompetenzen unterstrichen. Vor diesem Hintergrund sollen Kooperationen der europäischen Industrie durch gemeinsame Ansätze oder Verfahrensvereinfachungen (z. B. durch De-minimis-Regeln) gefördert werden.

Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den exportkontrollpolitischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter beim vorgesehenen Endverwender sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Juli 2015 die zunächst pilotmäßige Einführung sogenannter Post-Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungs-

exporte („Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten“, Anlage 4) beschlossen, d.h. von Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchgeführt werden können. Seitdem müssen staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland zustimmen.

Nachdem in den Jahren 2017 und 2018 drei Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Kleinwaffen bei staatlichen Empfängern in Indien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Republik Korea durchgeführt werden konnten, wurden im ersten Halbjahr 2019 vier weitere Kontrollen in Indonesien, Malaysia, Brasilien und Jordanien vorgenommen. Alle bisherigen Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen.

Deutschland hat mit den pilotmäßig eingeführten Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen. Deutschland ist bisher der einzige EU-Mitgliedstaat, der derartige Vor-Ort-Kontrollen systematisch durchgeführt hat. Andere EU-Staaten haben mittlerweile angekündigt, vergleichbare Instrumente einführen zu wollen. Nach Ablauf der Pilotphase Mitte 2019 evaluiert die Bundesregierung derzeit das Instrument der Post-Shipment-Kontrollen.

Vertrag über den Waffenhandel

Der ATT definiert Mindeststandards für den Handel mit konventionellen Waffen. Er trat am 24.12.2014 in Kraft und hatte Mitte des Jahres 2019 104 Vertragsstaaten. Nachdem im Rahmen der ersten Staatenkonferenz der ATT-Vertragsstaaten im Jahr 2015 wesentliche Entscheidungen zur institutionellen Ausgestaltung des Vertrages getroffen worden waren, konnten auf der zweiten Vertragsstaatenkonferenz 2016 die Weichen für die Aufnahme der inhaltlichen Arbeit des ATT gestellt werden. Die dritte Staatenkonferenz 2017 in Genf diskutierte erstmals, welchen Beitrag der ATT zum Erreichen der Sustainable Development Goals leisten kann. Auf der vierten Staatenkonferenz im August 2018 in Tokio standen die Konsolidierung und interne wie externe Herausforderungen dieses recht jungen Vertragswerks im Fokus. Als ATT-Präsident 2018/2019 und Ausrichter der fünften Staatenkonferenz im August 2019 in Genf wurde der Ständige Vertreter Lettlands bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf, Jānis Kārkliņš, gewählt.

Neben der Implementierung des Vertrages gehört weiterhin dessen Universalisierung zu den prioritären Herausforde-

rungen. Deutschland wirbt daher im bilateralen und internationalen Kontext für einen Beitritt zum bzw. die Ratifikation des Vertrags. In diesem Sinne unterstützt die Bundesregierung aktiv andere Staaten bei der Umsetzung des Vertrages in adäquate nationale Kontrollsysteme. Kofinanziert durch das Auswärtige Amt, setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der Europäischen Union ein breites Spektrum an Beratungsprojekten im Exportkontrollbereich um. Es hat dabei eine international hoch angesehene Kompetenz erworben.

Diese Unterstützungsleistungen zielen besonders auf Staaten, die bislang über kein nennenswertes Transferkontrollsystem verfügen. Mit diesem Ziel wurde 2016 der Freiwillige Treuhandfonds („Voluntary Trust Fund“, VTF) des ATT gegründet, der Staaten bei der Umsetzung des Vertrages unterstützt und dessen Vorsitz Deutschland bis Sommer 2019 innehatte. In dieser Rolle hat Deutschland die Aufnahme der Arbeit des Fonds wesentlich vorangetrieben und ist derzeit nach Japan zweitgrößter Geber (2016: 500.000 Euro, 2017: 370.000 Euro, 2018: 600.000 Euro bei einem Gesamtvolumen von ca. 6,7 Millionen Euro). Damit konnten eine Reihe von konkreten Projekten, insbesondere in Amerika, Afrika und Asien, unterstützt werden. Die dritte Förderperiode hat im ersten Halbjahr 2019 begonnen.

Aktuelle Genehmigungszahlen

Dieser Zwischenbericht informiert über Genehmigungsentscheidungen im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019. Er beinhaltet eine Gesamtübersicht der Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern, getrennt nach EU-Ländern sowie NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) und Drittländern (siehe Anlage 5). Anlage 6 bietet in einer Gesamtübersicht einen Vergleich der jeweils ersten sechs Monate der Jahre 2018 und 2019. Eine Darstellung der 20 Empfängerländer mit den höchsten Werten für erteilte Einzelgenehmigungen einschließlich der jeweiligen Güterbeschreibung ist als Anlage 7 beigelegt.

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung gekennzeichnet. Eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung auf Basis der reinen Genehmigungswerte eines Berichtszeitraumes ist kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung. Hierfür bedarf es vielmehr einer einzelfallorientierten Beurteilung von

Genehmigungsentscheidungen in Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter. Der Begriff der Rüstungsgüter umfasst eine ganze Spannbreite von Gütern, die über die öffentliche Diskussion zu Rüstungsexporten beherrschende Begriffe, wie z. B. „Waffen“ oder „Panzer“, hinausgehen. Der Güterkreis der Ausfuhrliste für Rüstungsgüter beinhaltet beispielsweise auch Minenräumgeräte, Funkgeräte, ABC-Schutzausrüstung sowie Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge, die unter anderem dem Personen- und Selbstschutz von Botschaften und Organisationen der Vereinten Nationen dienen.

Bei einer objektiven Betrachtung muss außerdem berücksichtigt werden, dass die Statistik regelmäßig durch den Genehmigungswert einzelner oder mehrerer Großprojekte maßgeblich beeinflusst wird. Über solche großen Ausfuhrvorhaben wird zudem in der Regel mehrere Jahre vor der eigentlichen Ausfuhr entschieden. Das führt dazu, dass die entsprechenden Genehmigungsentscheidungen erst mit erheblichem zeitlichem Verzug Niederschlag in der Rüstungsexportstatistik finden. Genehmigungswerte können daher auch nicht losgelöst von Entscheidungen in Vorjahren oder früheren Legislaturperioden betrachtet werden.

Im Berichtszeitraum wurden Einzelgenehmigungen in Höhe von insgesamt rund 5,33 Milliarden Euro (im Vergleichszeitraum 2018: rund 2,57 Milliarden Euro) erteilt.

EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Davon gingen Genehmigungen im Wert von rund 3,21 Milliarden Euro (im Vergleichszeitraum 2018: rund 1,03 Milliarden Euro) und damit 60,1 Prozent an EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, in die – nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung – der Export von Rüstungsgütern grundsätzlich nicht zu beschränken ist.

Drittländer

Für Drittländer wurden im Berichtszeitraum Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von rund 2,12 Milliarden Euro (im Vergleichszeitraum 2018: rund 1,54 Milliarden Euro bei im Wesentlichen unveränderter Genehmigungsanzahl) erteilt. Von diesen Ländern ist Ägypten das Empfängerland mit dem höchsten Gesamtgenehmigungswert.

Kleinwaffen und Kleinwaffenteile

Der Gesamtwert der Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinwaffen² und Kleinwaffenteilen (Anlagen 8 und 9) belief sich im Berichtszeitraum auf rund 34,7 Millionen Euro (Vergleichszeitraum 2018: rund 14,8 Millionen Euro). Davon entfiel lediglich ein Anteil in Höhe von 342.243 Euro auf Genehmigungen für Lieferungen an Drittländer.

Sammelausfuhrgenehmigungen

Der Wert der im Berichtszeitraum neu erteilten 38 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) belief sich auf 357,9 Millionen Euro.

Auch für die Erteilung von SAG gilt der Grundsatz der Genehmigungserteilung nach Einzelfallprüfung (§ 8 AWG in Verbindung mit § 4 AWV); für diese Genehmigungsentscheidungen gelten zudem dieselben politischen Grundsätze wie im Einzelgenehmigungsverfahren. SAG werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit

Wartungs- und Reparaturarbeiten über SAG abgewickelt. SAG können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist daher systematisch unzulässig.

Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Berichtszeitraum wurden 32 Anträge für Ausfuhrgenehmigungen mit einem Gesamtwert von rund 3,96 Millionen Euro abgelehnt.

Die in diesem Halbjahresbericht veröffentlichten Daten über Genehmigungen im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 werden in den Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für das Gesamtjahr 2019 einfließen, der im Sommer 2020 erscheinen wird.

2 „Kleinwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer (halb- und vollautomatische) Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und -Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 zu schärfen und an die veränderten Gegebenheiten anzupassen,
- ihre Rüstungsexportpolitik weiter restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- auf europäischer Ebene die Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu stärken, die Konvergenz von Entscheidungen über Ausfuhren von Rüstungsgütern zu fördern und gemeinsame Ansätze zu entwickeln,
- im Rahmen der Europäischen Verteidigungsunion die verteidigungswirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu vertiefen, die europäische verteidigungsindustrielle Basis zu stärken und technologische Kompetenzen zu erhalten sowie eine angemessene Ausstattung der Bundeswehr und europäischer Partnerstreitkräfte zu gewährleisten,
- durch eine Begrenzung und Kontrolle der deutschen Rüstungsexporte einen Beitrag zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte, zur Gewaltprävention sowie einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- zur Verringerung des Risikos der Weiterleitung von Kleinwaffen und leichten Waffen beizutragen und damit die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit diesen Waffen zu unterstützen,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungssichtspunkten anstreben,

- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

- die internationale Kooperations- und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen sowie europäische Kooperationen im Rüstungsbereich zu fördern,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen³ und sonstigen Rüstungsgütern⁴ nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Übereinstimmung mit dem „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und Militärtechnologie“ („Gemeinsamer Standpunkt“), dem am 24. Dezember 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie den Grundsätzen der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer vom 18. März 2015 bzw. jeweils etwaigen Folgeregelungen. Die Kriterien des „Gemeinsamen Standpunkts“ und etwaiger Folgeregelungen sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze.

Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum „Gemeinsamen Standpunkt“ restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.

3 In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

4 Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des „Gemeinsamen Standpunkts“ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter beim vorgesehenen Endverwender ist in wirksamer Weise sicherzustellen. Die Bundesregierung führt dazu entsprechend der international geübten und vereinbarten Praxis eine ex-ante-Prüfung zum Endverbleib durch. Vor Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Rüstungsgütern werden alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Endverwender bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.
6. Vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Technologie ist zu prüfen, ob hierdurch der Aufbau von ausländischer Rüstungsproduktion ermöglicht wird, die nicht im Einklang mit der in diesen Grundsätzen niedergelegten restriktiven Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung steht. Dabei behält sich die Bundesregierung vor, einen Re-Exportvorbehalt für Ausfuhren von mit Hilfe exportierter Technologie hergestellten Gütern festzulegen.
7. Die Bundesregierung wird Anträge auf Rüstungsexportgenehmigungen unter Berücksichtigung der nötigen Sorgfalt und der gebotenen Prüftiefe zügig bearbeiten.
8. Die oben genannten allgemeinen Prinzipien finden grundsätzlich auch bei der Prüfung von Voranfragen Anwendung.
9. Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt.

II. EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder, NATO-gleichgestellte Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder⁵ und NATO-gleichgestellte Länder⁶ hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU, insbesondere unter Berücksichtigung der am 11. Dezember 2017 vom Rat beschlossenen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit der EU zu Sicherheit und Verteidigung (PESCO) zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Kooperationen mit in Ziffer II. genannten Ländern, insbesondere Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht.

Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3).

3. Im Rahmen von regierungsseitigen Kooperationen führt das BMVg rechtzeitig vor einer deutschen Zustimmung zu neuen Exportzusagen für Drittländer eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung herbei.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Bei Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob in Einzelfällen die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

5 Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

6 Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Befassung des Bundessicherheitsrates – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des „Gemeinsamen Standpunkts“ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4–7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich entsprechende Möglichkeiten zur Einflussnahme und rechtzeitigen Information über Exportabsichten einräumen lässt.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, können Regelungen Anwendung finden, die der Integration der zugelieferten Teile in übergeordnete (Waffen-) Systeme Rechnung tragen, insbesondere Deminimis-Regelungen.

III. Drittländer

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als unter Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Entsprechend dem Grundsatz der Einzelfallprüfung wird die Bundesregierung keine pauschale Privilegierung einzelner Länder oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von nach KrWaffKontrG und AWG genehmigungspflichtigen Kriegswaffen wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.
3. Auf Entscheidungen über Ausfuhren von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer finden die „Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhr genehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
4. Der Export von Kleinwaffen in Drittländer soll grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden.
5. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter, die nach AWG genehmigungspflichtig sind, werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1 AWG.

6. Genehmigungen für Exporte nach KrWaffKontrG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.

7. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁷ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,

- die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
- in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

8. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt würde.

9. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf

- das Engagement im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und die internationale organisierte Kriminalität unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Verpflichtungen und Grundsätze,
- die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
- die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im „Gemeinsamen Standpunkt“ aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
- seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen mit sämtlichen Protokollen, des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen, des Übereinkommens über Streumunition und des Vertrags über den Waffenhandel,

berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter beim Endverwender sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endverwenders sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

2. Die Erteilung von Genehmigungen kann zusätzlich vom Vorhandensein einer Zustimmung des Empfängerstaates zu Vor-Ort-Überprüfungen des Endverbleibs („Post-Shipment-Kontrollen“) entsprechend den von der Bundesregierung verabschiedeten Eckpunkten für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten und etwaigen Folgeregelungen abhängig gemacht werden.

3. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, werden nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Re-Exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen. An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

4. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder re-exportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

5. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen von Post-Shipment-Kontrollen Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt werden oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert wird.

⁷ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

6. Die oben genannten Punkte 1 bis 4 können durch Outreach-Maßnahmen flankiert werden, die andere Staaten in die Lage versetzen sollen, ihre Kontrollsysteme zu verbessern und um damit einen international vergleichbaren Kontrollstandard anzustreben.

V. Transparenz

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich vor der Sommerpause einen Rüstungsexportbericht sowie im Herbst einen Halbjahresbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalender- bzw. Halbjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden. Die Bundesregierung unterrichtet zudem den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorangegangen ist.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.
- (3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.
- (4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.
- (5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.
- (6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.
- (7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP⁸ betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.
- (8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP⁹ betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.
- (9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.
- (10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.
- (11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.
- (12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.
- (13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.
- (14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.

8 ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

9 ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.

(15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.

(16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.¹⁰

(17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrag auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.¹¹

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:

- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
- Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten;
- Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
- Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z.B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2 Kriterien

(1) **Kriterium 1:** Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

(2) **Kriterium 2:** Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der

¹⁰ Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18.4.2008, S. 1.

¹¹ ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

- (3) **Kriterium 3:** Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

- (4) **Kriterium 4:** Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die

Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
 - b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angeht;
 - c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
 - d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.
- (5) **Kriterium 5:** Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
 - b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.
- (6) **Kriterium 6:** Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
 - b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;
 - c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.
- (7) **Kriterium 7:** Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
- e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;

- f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

- (8) **Kriterium 8:** Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.
- (2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden

Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

- (3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

Artikel 8

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.
- (2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

Anlage 3

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer¹²

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18. März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) ein.¹³
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.
3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien, wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch
4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.¹⁴
5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.¹⁵ Das heißt: Staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.
7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.

12 Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz).

13 Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“).

14 Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

15 Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.
9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

Anlage 4

Eckpunkte für die Einführung von Post-Ship-ment-Kontrollen bei deutschen Rüstungs- exporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 hat die Bundesregierung am 8.7.2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Ship-ment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten, anderen Schusswaffen in Drittländer eingeführt. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte hat die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung entsprechend ergänzt. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden. Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

- Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.
- Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu Vor-Ort-Kontrollen einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von Drittländern im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt.
- Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle Kriegswaffen und bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre), die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.
- Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.
- Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrolle trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000.
- Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Ship-ment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.
- Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Ship-ment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt.
- Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Ship-ment-Kontrollen informieren.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Ship-ment-Kontrollen nicht gefährdet werden.
- Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen Rüstungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-Ship-ment-Kontrollen auf EU-Ebene thematisieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-Ship-ment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.
- Damit das System der Post-Ship-ment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
 - Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
 - Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
 - Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
 - Durchführung der Kontrolle
- Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

Anlage 5

Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019

Einzelausfuhrgenehmigungen in EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Belgien	120	29.103.013
Bulgarien	17	1.655.878
Dänemark	78	14.855.427
Dänemark (Grönland)	1	1.000
Estland	11	5.337.871
Finnland	26	14.981.552
Frankreich	274	77.223.457
Frankreich (Französisch-Polynesien)	1	1.500
Frankreich (Neukaledonien)	4	31.988
Griechenland	36	575.337
Irland	12	4.475.852
Italien	210	20.884.872
Kroatien	7	501.632
Lettland	13	5.173.770
Litauen	25	14.459.960
Luxemburg	58	19.902.904
Malta	1	29.184
Niederlande	291	29.828.185
Österreich	220	62.051.337
Polen	82	81.164.567
Portugal	30	3.310.479
Rumänien	24	4.166.728
Schweden	116	37.720.968
Slowakei	9	79.874
Slowenien	8	6.331.772
Spanien	194	69.899.060
Tschechische Republik	44	11.762.820
Ungarn	27	1.760.812.806
Vereinigtes Königreich	309	204.896.131
Vereinigtes Königreich (Bermuda)	1	13.316
Vereinigtes Königreich (Gibraltar)	2	1.300

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Vereinigtes Königreich (Kaimaninseln)	2	286.998
Zypern, Republik	3	193.840
Gesamt	2.256	2.481.715.378

Einzelausfuhrgenehmigungen in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Albanien	3	26.759
Australien	217	249.522.617
Island	4	1.190.905
Japan	82	4.881.089
Kanada	173	17.360.090
Liechtenstein	1	4.500
Montenegro	1	1.178
Neuseeland	54	1.751.806
Norwegen	88	106.850.438
Schweiz	418	49.036.579
Türkei	150	26.133.853
Vereinigte Staaten	895	267.069.555
Gesamt	2.086	723.829.369

Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Afghanistan	8	9.727.823
Ägypten	13	801.763.932
Algerien	10	170.514.378
Andorra	10	91.933
Angola	2	8.604
Argentinien	19	1.301.051
Armenien	2	60.878

Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Äthiopien	1	500.000
Bahrain	7	257.303
Bangladesch	4	245.043
Bolivien	1	242.015
Bosnien und Herzegowina	10	414.865
Botsuana	21	1.504.822
Brasilien	99	42.638.821
Brunei – Darussalam	4	164.970
Chile	35	8.067.726
China, VR	4	686.822
Cote d'Ivoire	1	8.186
Ecuador	4	1.438.162
Gambia	1	77.025
Georgien	2	1.978
Ghana	1	7.608
Guinea-Bissau	1	6.200
Haiti	1	188.189
Hongkong	1	18.678
Indien	254	47.366.232
Indonesien	26	10.544.744
Irak	5	92.888
Israel	88	49.654.027
Jordanien	6	3.378.848
Kambodscha	1	5.100
Kasachstan	17	1.545.495
Katar	40	164.567.611
Kenia	5	2.925.275
Kirgisistan	7	243.855
Kolumbien	1	33.820
Korea, Republik	241	277.696.125
Kosovo	1	1.206
Kuwait	55	74.213.261
Libanon	3	716.192
Libyen	1	143.410
Malaysia	39	14.711.179
Mali	2	92.343
Marokko	13	60.710.304
Mauretanien	1	38.500
Mauritius	10	60.004
Mexiko	15	2.369.512
Moldau, Republik	1	1.178

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Mongolei	10	161.768
Namibia	7	73.439
Niger	1	335.940
Nigeria	7	5.159.424
Nord Mazedonien	3	27.468
Oman	49	3.409.840
Pakistan	36	35.717.673
Peru	3	2.512.098
Philippinen	2	915.822
Sambia	3	61.805
Saudi-Arabien	2	831.003
Serbien	21	2.038.814
Singapur	69	41.297.151
Somalia	4	361.957
Sri Lanka	3	16.660
Südafrika	51	11.957.936
Sudan	1	4.116
Taiwan	18	5.027.458
Tansania, Vereinigte Republik	1	10.000
Thailand	22	52.337.129
Trinidad und Tobago	1	150.368
Tunesien	1	29.148
Turkmenistan	1	8.812
Ukraine	15	791.413
Venezuela	1	870.971
Vereinigte Arabische Emirate	43	206.109.936
Vietnam	6	3.099.077
Zentralafrikanische Republik	1	39.240
Gesamt	1.476	2.124.404.587

Sammelausfuhrgenehmigungen

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
überwiegend EU, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	38	357.912.002

Anlage 6

Gesamtübersicht: Vergleich der 1. Halbjahre 2018 und 2019

	Anzahl der Genehmigungen		Gesamtwert in Euro	
	1. HJ 2018	1. HJ 2019	1. HJ 2018	1. HJ 2019
EU	2.274	2.256	555.437.521	2.481.715.378
NATO- und NATO- gleichgestellte Länder	1.835	2.086	474.428.442	723.829.369
Drittländer	1.467	1.476	1.541.414.015	2.124.404.587
Gesamt	5.576	5.818	2.571.279.978	5.329.949.334

Wichtigste Bestimmungsländer (1. Halbjahr 2018 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019)

1. Halbjahr 2018				1. Halbjahr 2019			
	Land	Anzahl Genehmigungen	Gesamtwert in Euro		Land	Anzahl Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
1	Algerien	18	642.733.556		Ungarn	27	1.760.812.806
2	Vereinigte Staaten	733	236.637.230		Ägypten	13	801.763.932
3	Saudi-Arabien	5	161.874.673		Korea, Republik	241	277.696.125
4	Pakistan	49	115.120.408		Vereinigte Staaten	895	267.069.555
5	Serbien	20	104.983.300		Australien	217	249.522.617
6	Australien	198	99.921.081		Vereinigte Arabische Emirate	43	206.109.936
7	Vereinigtes Königreich	300	90.403.965		Vereinigtes Königreich	309	204.896.131
8	Korea, Republik	246	84.620.095		Algerien	10	170.514.378
9	Israel	102	80.426.580		Katar	40	164.567.611
10	Niederlande	249	70.922.627		Norwegen	88	106.850.438
11	Schweiz	470	70.229.309		Polen	82	81.164.567
12	Österreich	248	69.225.801		Frankreich	274	77.223.457
13	Schweden	147	60.564.313		Kuwait	55	74.213.261
14	Singapur	110	59.818.091		Spanien	194	69.899.060
15	Brasilien	97	58.868.541		Österreich	220	62.051.337
16	Litauen	23	55.595.417		Marokko	13	60.710.304
17	Frankreich	282	49.371.346		Thailand	22	52.337.129
18	Spanien	227	39.221.600		Israel	88	49.654.027
19	Katar	40	37.241.123		Schweiz	418	49.036.579
20	Kanada	187	29.681.830		Indien	254	47.366.232

Anlage 7

Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen im ersten Halbjahr 2019 waren:

Hinweis: Die Angabe in Klammern bei der Rangfolge bezieht sich auf das 1. Halbjahr 2018.

Rang	Land	Wert im 1. Halbjahr 2019 in Euro	Güterbeschreibung
1 (30)	Ungarn	1.760.812.806	Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, Pionierpanzer, Bergepanzer, Brückenlegepanzer, Fahrschulpanzer, LKW, Geländefahrzeuge, Geländewagen, Anhänger und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/79,1 %); Fahr- und Gefechtssimulatoren und Teile für Fahr- und Gefechtssimulatoren (A0014/5,9 %)
2 (48)	Ägypten	801.763.932	Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Spezialwerkzeuge und Teile für Raketen, Flugkörper, Abfeuerausrüstung (A0004/63,8 %); Feuerleiteinrichtungen, Zielerfassungssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Zielerfassungssysteme (A0005/26,8 %)
3 (8)	Korea, Republik	277.696.125	Flugkörper, Prüfgeräte und Teile für Flugkörper, Prüfgeräte, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/64,8 %); Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Minensucher, Kampfschiffe, Schiffe, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte (A0009/13,2 %); Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/8,5 %)
4 (2)	Vereinigte Staaten	267.069.555	Seeminenräumausrüstung und Teile für Flugkörper, Handgranaten, Abfeuerausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/24,3 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Jagdselbstladehinten, Magazine, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Flinten, Waffenzielgeräte (A0001/24,1 %); Tauchgeräte, Ausrüstung für Unterdrückung der Signaturen, mobile Stromerzeugungsaggregate, Container, Laserschutztauchgeräte und Teile für Tauchgeräte, Ausrüstung für Unterdrückung der Signaturen, mobile Stromerzeugungsaggregate, Container, Brücken (A0017/9,7 %); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/9,6 %); Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/5,6 %); Unterwasserortungsgeräte und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/5,4 %); Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungssysteme, Justierausrüstung (A0005/4,9 %)

Rang	Land	Wert im 1. Halbjahr 2019 in Euro	Güterbeschreibung
5 (6)	Australien	249.522.617	Radpanzer und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/82,3 %)
6 (105)	Vereinigte Arabische Emirate	206.109.936	Ortungsradar und Teile für Ortungsradar (A0005/93,8 %)
7 (7)	Vereinigtes Königreich	204.896.131	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung (A0011/48,0 %); Nebelmunition und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Pyrotechnische Munition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Nebelwurfkörper, Täuschkörper (A0003/20,7 %); Triebwerke, Schleudersitze und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Trieb- werke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Schleudersitze (A0010/12,1 %)
8 (1)	Algerien	170.514.378	LKW (A0006/96,2 %)
9 (19)	Katar	164.567.611	Pyrotechnische Munition, Abfeuerausrüstung und Teile für Flugkörper, Abfeuerausrüstung (A0004/56,8 %); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, die elektronische Kampfführung (A0011/32,0 %)
10 (27)	Norwegen	106.850.438	Gepanzerte Fahrzeuge und Teile Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge (A0006/43,0 %); Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme und Zielentfernungsmesssysteme (A0005/35,0 %); Simulationszentrum und Teile für Simulationszentrum (A0014/11,3 %)
11 (41)	Polen	81.164.567	Munition für Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Granatpistolenmunition, Granatma- schinenwaffenmunition (A0003/69,8 %); Geländefahrzeuge, Anhänger, Geländestapler und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/13,8 %)
12 (17)	Frankreich	77.223.457	Munition für Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Nebelkörper, Granatpistolenmunition, Granatmaschinen- waffenmunition (A0003/41,4 %); Waffenzielgeräte, Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/13,2 %); Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Wanderfeldröhren, Ortungsausrüstung (A0011/12,7 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen und Teile für Maschinenpistolen (A0001/10,8 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/8,0 %)
13 (85)	Kuwait	74.213.261	Schmiedestücke und Gussstücke (A0016/32,6 %); Maschinenkanonen und Teile für Kanonen (A0002/29,2 %); Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Triebwerke, Bodengeräte (A0010/18,3 %)

Rang	Land	Wert im 1. Halbjahr 2019 in Euro	Güterbeschreibung
14 (18)	Spanien	69.899.060	Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/41,9 %); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/36,3 %); Software für militärische Ausrüstung (A0021/7,5 %)
15 (12)	Österreich	62.051.337	LKW und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/77,9 %); Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Ortungsausrüstung, Lenkausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung (A0011/9,1 %)
16 (-)	Marokko	60.710.304	Unbemannte Luftfahrzeuge, Bodengeräte, Ausrüstung zum Steuern von unbemannten Luftfahrzeugen Teile für Flugzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Bodengeräte (A0010/58,6 %); Multisensorplattformen, Überwachungsradarsysteme, Bodenüberwachungsradar und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bodenüberwachungsradar (A0005/38,5 %)
17 (33)	Thailand	52.337.129	Flugkörper, pyrotechnische Munition, Bodengeräte für Flugkörper und Teile für Flugkörper (A0004/95,2 %)
18 (9)	Israel	49.654.027	Triebwerke und Teile für Hubschrauber (A0010/30,5 %); Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Geländefahrzeuge (A0006/28,8 %); Teile für U-Boote, Kampfschiffe, U-Boot-Dieselmotoren und Unterwasserortungsgeräte (A0009/11,6 %); Kommunikationsausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/7,3 %); Seeminenräumausrüstung und Teile für Torpedos, Kampfmittelräumdienst, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/7,1 %)
19 (11)	Schweiz	49.036.579	LKW, Anhänger und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/46,9 %); Munition für Kanonen, Nebelwerfer, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Trainingsmunition, Nebelmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/12,0 %); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/8,6 %); Granatpistolen und Teile für Kanonen, Mörser (A0002/7,6 %); Software für militärische Ausrüstung (A0021/7,5 %)
20 (21)	Indien	47.366.232	Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Torpedoabwehrsysteme und Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/49,5 %); Teile für Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme und U-Boot-Periskope (A0005/22,2 %); Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge und Hubschrauber (A0010/7,4 %); Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung (A0011/6,0 %)

Anlage 8

I. Übersicht über Genehmigungen zu Kleinwaffen und Kleinwaffenteilen im 1. Halbjahr 2018 und im 1. Halbjahr 2019 nach Ländergruppen

Kleinwaffen und Kleinwaffenteile (im Folgenden zusammenfassend: Kleinwaffen¹⁶) bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Die nachfolgenden Werte sind daher, soweit zutreffend, bereits in den Werten der Anlage 7 enthalten.

Genehmigungen zu Kleinwaffen:

	1. Halbjahr 2018	1. Halbjahr 2019
EU-Länder (davon Kleinwaffenteile)	13.491.105 € (1.174.572 €)	28.064.913 € (4.029.220 €)
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (davon Kleinwaffenteile)	1.312.242 € (961.375 €)	6.262.038 € (575.782 €)
Drittländer (davon Kleinwaffenteile)	16.905 € (3.540 €)	342.243 € ¹⁷ (114.553 €)
Gesamt (davon Kleinwaffenteile)	14.820.252 € (2.139.487 €)	34.669.194 € (4.719.555 €)

II. Übersicht über Genehmigungen zu Munition einschließlich Munitionsteilen für Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2018 und im 1. Halbjahr 2019 nach Ländergruppen

Genehmigungen zu „Munition für Kleinwaffen“¹⁸:

	1. Halbjahr 2018	1. Halbjahr 2019
EU-Länder (davon Munitionsteile)	320.518 € (105.477 €)	90.339 € (1.137 €)
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (davon Munitionsteile)	1.410.934 € (596.583 €)	967.389 € (343.100 €)
Drittländer (davon Munitionsteile)	95.650 € (0 €)	25.920 € (0 €)
Gesamt (davon Munitionsteile)	1.827.102 € (702.060 €)	1.083.648 € (344.237 €)

¹⁶ Zum Begriff der Kleinwaffen vgl. Fußnote 2.

¹⁷ Großteil des Wertes betrifft Umsetzungen von Entscheidungen aus der vorherigen Legislaturperiode.

¹⁸ Als „Munition für Kleinwaffen“ wird bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u.a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Kleinwaffen verschossen zu werden. Diese Munition findet teilweise auch Verwendung für die Jagd und das sportliche Schießen. Gegenstand der aufgeführten Genehmigungen können daher auch Munitionslieferungen sein, die einer Verwendung für Jagd- und Sportzwecke dienen.

Anlage 9

Genehmigungen von Kleinwaffen¹⁹ und Kleinwaffenteilen für Drittländer im 1. Halbjahr 2019 (Endgültige Ausfuhren)

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Position	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Oman	1	0001A-06	84.368	Teile für Maschinengewehre	1.597
Korea, Republik	2	0001A-02	115.690 10.182	Gewehre mit KWL-Nummer ²⁰ ; Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	69 418
Somalia	1	0001A-02	9.435	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission]	63
Trinidad und Tobago	1	0001A-05	112.000 10.568	Maschinenpistolen ²⁰ ; Teile für Maschinenpistolen	80 340
Gesamt	5		342.243		

Anlage 10

Genehmigungen von Munition²¹ einschließlich Munitionsteilen für Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2019 (Endgültige Ausfuhren)

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Position	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Indien	1	0003A-01	1.920	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	3.000
Kuwait	1	0003A-01	24.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	50.000
Gesamt	2		25.920		

¹⁹ Zum Begriff der Kleinwaffen vgl. Fußnote 2.

²⁰ Umsetzung von Entscheidungen aus der vorherigen Legislaturperiode.

²¹ Zum Begriff „Munition für Kleinwaffen“ vgl. Fußnote 18.

